

Der Wald als Rechtsraum in der Grafschaft Tirol

Vom (fast) unbeschränkt nutzbaren Gut des Mittelalters zur streng regulierten Ressource der frühen Neuzeit

von Tobias Pamer und Andreas Maier

Abstract

The legal significance assigned to the forest varied depending on the timeframe and economic interests. In this context, forest as a resource was of enormous importance for pre-industrial society, above all due to wood as a primary source of energy. This article aims to trace general developments in the standardization of forest use in the County of Tyrol and the Holy Roman Empire from the Early Middle Ages to the Early Modern Period. To this end, the first step is to clarify the terminology that can be used to trace the view and standardization of medieval society with regard on the forest. The various terms were dependent on the respective intention to use the forest as a natural resource carrier. Afterwards, the main focus lies on the increasing juridification of forest use from the Middle Ages to the Early Modern Period – based on contemporary normative texts and significant individual cases. Special attention is paid to the influence of the mining sector, which expanded strongly in the county of Tyrol in the 15th century, as well as the related territorial disputes over forest use rights with the archbishopric of Salzburg.

Funktion und Bedeutung des Waldes – Wald als Ressource und Ressourcenraum

„Wie sehe ich meinen Wald stehen? Den habt Ihr mir verwüstet, und mein Wild umgebracht und meine Vögel verjagt. Ich sage Euch Fehde an.“¹ – So klagt ein fremder Ritter feindselig gegen Iwein im gleichnamigen Artusroman Hartmanns von Aue, als er seinen zerstörten Wald erblickt.

Konflikte und Meinungsverschiedenheiten rund um den Wald waren im Mittelalter und der frühen Neuzeit keineswegs unüblich. In Ermangelung von alternativen Energieträgern und Werkmaterialien bildete der Wald in vorindustrieller Zeit die Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung. Über Jahrtausende lieferte er dem Menschen eine Vielzahl an lebensnotwendigen Werk- und Rohstoffen. Als Weideplatz, zur Versorgung mit Nahrung, als Energielieferant anhand von Brennholz und Holzkohle oder zur Deckung der steten Nachfrage von Werk- und Bauholz – die

¹ Hartmann von Aue, Iwein, hg. von Georg F. Benecke et al., Berlin/New York 2001, 15.

Ressourcen des Waldes waren wesentliche Bestandteile für das tagtägliche (Über) Leben.

Mit den im Mittelalter entstehenden christlichen Königreichen in Europa und den aufkommenden feudalen Gesellschaftsstrukturen dieser Zeit geriet der Wald schließlich in den zunehmenden Fokus der Ausgestaltung von Recht und Eigentum. Galt das Interesse der Adelsschicht am Wald zunächst noch primär der Jagd, wandelte sich dieser Fokus mit dem zunehmenden wirtschaftlichen Aufschwung ab dem beginnenden Spätmittelalter. Schon mit dem Jahr 1232 findet sich die Haller Saline in den Quellen belegt.² Im ausgehenden 13. Jahrhundert hatte sie sich bereits als Großverbraucher für Holz etabliert. Vor allem aber der Bergbauboom auf diverse Erze verschlang hierzulande ab dem Spätmittelalter zusätzlich enorme Mengen an Holz und Holzkohle. Durch die Personalunion aus Landesfürsten- und Königstum wie am Beispiel Kaiser Maximilians I. (ab 1490 Landesfürst von Tirol) änderten sich wiederum die rechtlichen Möglichkeiten der Regenten und ihr Umgang mit den Ressourcen Wald und Holz.

In diesem Beitrag soll daher die Ressource Wald als sich wandelnder Raum verschiedenster Normen und Rechte von der Zeit des frühen Mittelalters bis zur frühen Neuzeit untersucht werden. Dabei werden zunächst die verschiedenen Termini und Begrifflichkeiten in den frühesten schriftlichen Zeugnissen zum Wald vorgestellt und erläutert, ehe dezidiert anhand des Fallbeispiels Tirol die sich wandelnde Bedeutung von Wald und Holz veranschaulicht wird. Hierbei stehen vor allem die Haller Saline und die ansteigende Ressourcenknappheit durch den Erzbergbau im Tiroler Raum im Zentrum dieser Abhandlung. Auch die mehrfachen Streitigkeiten, die sich im Zuge der Verknappung von Wald und Holz in der frühen Neuzeit ergaben sowie die gesellschaftliche Bedeutungsverschiebung vom Adel hin zum Beamtentum, werden vorgestellt. Am Beispiel des Zillertals und dessen grundherrschaftlicher Teilung in einen salzburgischen und einen tirolischen Teil sowie der Herrschaft Kitzbühel, die nach ihrem Erwerb 1506 durch Maximilian I. von diesem noch im selben Jahr an Erzbischof Matthäus Lang von Salzburg verpfändet wurde, werden die umfangreichen Verhandlungen über Schlägerungsrechte, Grenzziehungen und Waldauswechlungen, die sich aufgrund des aufblühenden Bergbaus in diesen Regionen im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit ergaben, dargelegt.

Der Wald in den Urkunden des frühen und hohen Mittelalters

Die Bedeutungsunterscheidung zwischen den Begriffen Wald und Forst ist im heutigen Sprachgebrauch fließend. Historisch betrachtet, etablierte sich ab dem Frühmittelalter jedoch eine ganze Bandbreite an unterschiedlichen Bezeichnungen, die die jeweiligen Besitz- und Nutzungsansprüche am Wald zu definieren versuchten. Gregor von Tours (gest. 594) nutzte – in Entsprechung römischer Vorbilder – zur

² 1232 spricht Graf Albert III. von Tirol „de salina mea, quam habeo in Intal iuxta Tavr [Thaur] castrum meum“. Zit. n. Rudolf Palme, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der inneralpinen Salzwerke bis zu deren Monopolisierung (Rechtshistorische Reihe 25), Frankfurt am Main 1983, 37.

allgemeinen Bezeichnung des Waldes den lat. Terminus *silva*.³ Diese so benannten Wälder standen prinzipiell allen Bevölkerungsschichten frei zur Verfügung und durften allgemein genutzt werden. Da es in Mitteleuropa in den Jahrhunderten nach der Völkerwanderungszeit zu einer raschen Zunahme der Bevölkerung kam, lag das Interesse verstärkt in der Rodung und Urbarmachung von Urwäldern, um neue Flächen für Siedlungen und Ackerland zu generieren.⁴ Auch die Ausbreitung des Siedlungsraumes Richtung Osteuropa (Ostsiedlung) sowie die Gründung von Städten erlebte im Hochmittelalter ein zuvor unbekanntes Hoch.⁵ Diese Verbindung aus Bevölkerungsanstieg und zunehmendem Flächenbedarf wirkte sich in Form eines vermehrten Holzeinschlags und daraus resultierenden Waldrückgangs aus.

Für die nichtadelige Bevölkerung des Mittelalters war neben *silva* vor allem die *Allmende* von zentraler Bedeutung, da diese die Grundversorgung der lokalen Bevölkerung komplementierte und sicherstellte. Das Gebiet einer mittelalterlichen Kommune bestand in der Regel aus dem Dorfkern mit Wohnhäusern, Wirtschafts-

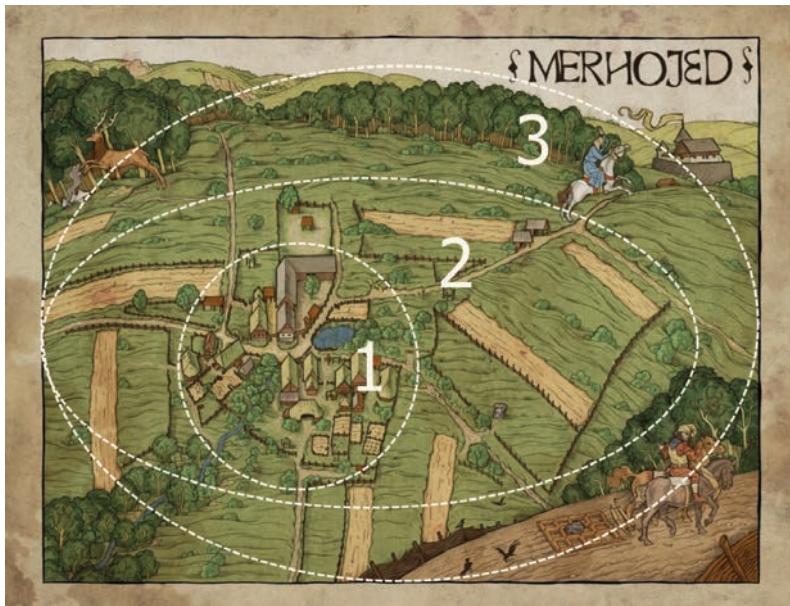


Abb. 1.: Sinnbildliche Darstellung einer mittelalterlichen Kommunenlandschaft (Merhojed, Tschechien) mit anschließender Allmende. © Kingdom Come Deliverance. Zur Verfügung gestellt durch Warhorse Studios, Prag. Bearbeitet durch Tobias Pamer 2022.

-
- 3 Thomas Zott, Beobachtungen zu Königum und Forst im früheren Mittelalter, in: Werner Rösener (Hg.), Jagd und höfische Kultur im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 135), Göttingen 1997, 95–122, hier 97.
- 4 Karl Hasel, Forstgeschichte. Ein Grundriß für Studium und Praxis, Hamburg/Berlin 1985, 42, 62; Tobias Pamer/Georg Neuhauser/Andreas Maier, Die Trift aus dem Brandenbergtal und die Bedeutung der Georessource Holz für die landesfürstliche Schmelzhütte Brixlegg (Tiroler Unterinntal) im 16. Jahrhundert am Beispiel der Trift aus dem Brandenbergtal, in: Der Anschnitt 73 (2021), Heft 6, 250–268, hier 251.
- 5 Massimo Livi Bacci, Europa und seine Menschen. Eine Bevölkerungsgeschichte, München 1999, 34–35.

gebäuden und Gärten (1), den daran anschließenden Ackerfluren (2) und der wiederum daran anschließenden *Allmende*-Landschaft (3) (Abb. 1).⁶

Die *Allmende* stellte folglich die gemeinschaftlich genutzte Weide- und Waldfläche einer dörflichen Gemeinschaft dar. Neben der Versorgung mit Holz zum Feuermachen, für den Handwerks- oder Baubedarf sowie für Zäune nutzte die dörfliche Gesellschaft diesen Gemeinschaftswald zur Ergänzung des Nahrungsangebots durch das Sammeln von Beeren, Pilzen, Kräutern oder Honig.⁷

Als dritter zentraler Terminus ist in den mittelalterlichen Urkunden vor allem der Begriff *forestal/forestis* präsent, aus dem unser modernes Wort „Forst“ (engl. forest, ital. foresta, frz. forêt) entstand. Im Gegensatz zum allgemeinen *silva* bezeichnet das mittellateinische Wort *forestal/forestis* einzig und allein den königlichen Wald.⁸ Der Begriff selbst stellt dabei eine etymologische Wortneubildung des Frühmittelalters dar, die erstmals in der Urkunde des merowingischen Königs Sigibert III. zur Gründung des Doppelklosters Stablo-Malmedy (heutiges Belgien) um 648/50 verwendet wurde.⁹

Grund für den Neologismus dürfte die administrative Unterscheidung in Hinblick auf die Nutzungsrechte gewesen sein. Aufbauend auf römischem Recht gingen die fränkischen Könige dazu über, sämtliches herrenloses Land zu beanspruchen und als Reichsgut ihrer Königsherrschaft einzuverleiben.¹⁰ Die *foresteris* waren somit Grundbesitz des Königs. Ihm allein standen sämtliche Nutzungsrechte wie Holzeinschlag, Rodung, Jagd oder Fischfang in den so bezeichneten Gebieten zu.¹¹ Die elitäre Nutzung unterschied sich hierin jedoch dezidiert vom römischen Recht, das es jedem freien Bürger erlaubte, Wildtiere zu erlegen. Im antiken Imperium Romanum galt die Jagd auf Wild noch entsprechend als *res nullius*.¹²

Mit der Entstehung der germanischen Königreiche im Frühmittelalter und der zunehmenden Etablierung der Jagd als Sonderrecht einer ständischen Adelsschicht setzte ein Wandel ein, an dessen Ende im Zuge der Feudalisierung eine Unterbindung der Jagd für nichtberechtigte Personengruppen stand. Mittels Einforstung bzw. Wildbannlegung eines Waldes versuchten die Herrscher, den Zugriff Nichtberechtig-

6 Werner Rösener, Der Wald als Wirtschaftsfaktor und Konfliktfeld in der Gesellschaft des Hoch- und Spätmittelalters, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie (2007), Heft 1, 14–31, hier 21.

7 Pamer/Neuhäuser/Maier, Die Trift, 251.

8 Zott, Beobachtungen, 97.

9 „Sigibertus, rex Francorum. Vestra comperiat largitas, qualiter pro devotione animae nostrae servorum Dei compendiis opitulante Domnio in foreste [...] nostra nuncupante Arduinna [Ardennen], in locis vastae solitudinis, in quibus caterva bestiarum germinat [...].“ – Sigibert spricht hier somit dezidiert von seiner *forestis* in den Ardennen, die er dem Kloster schenkt. Vgl. Staatsbibliothek Bamberg, Msc. Hist. 161, fol. 110r–112r; Monumenta Germaniae Historica (MGH), DD Merov. Nr. 22, 22–23; Zott, Beobachtungen, 97.

10 Hasel, Forstgeschichte, 60.

11 Lorenz Sönke, Der Königsforst (*forestis*) in den Quellen der Merowinger- und Karolingerzeit. Prolegomena zu einer Geschichte mittelalterlicher Nutzwälder, in: Dieter R. Bauer et al. (Hg.), Mönchtum – Kirche – Herrschaft. 750–1000, Signaringen 1998, 261–286, hier 262.

12 Res nullius bedeutet herrenloses/niemandes Eigentum oder Gegenstand bzw. Sache ohne Inhaber. Vgl. zu Rechtsinhalt und Genealogie des Begriffs den Sammelband: Michael Kempe/Robert Suter (Hg.), Res nullius. Zur Genealogie und Aktualität einer Rechtsformel (Schriften zur Rechtsgeschichte 170), Berlin 2014. Zum Wald hierbei vgl. Zott, Beobachtungen, 98.

ter auf die Waldressourcen zu verhindern.¹³ Das führte dazu, dass der Begriff *forestis* im Zeitraum zwischen dem 9. und dem 11. Jahrhundert eine entscheidende Erweiterung erfuhr, die sich in der Bezeichnung *Wildbann* niederschlug. Damit begriff man die Ausdehnung des königlichen Jagdrechts über den häuslichen Waldbesitz des Herrschers hinaus. Nun wurden auch Wälder *eingeforstet*, die nicht zum Grund-eigentum des Königs zählten.¹⁴ Während *forestis* somit sowohl den Besitz von Grund sowie dessen exklusive Nutzungsrechte für den König beschreibt, besteht beim *Wildbann* eine Trennung der Nutzungsprivilegien vom eigentlichen Grundbesitz.¹⁵ So kennzeichnen die Wildbannurkunden vor allem die adeligen Jagdprivilegien, die der Inhaber des Wildbannes alleine ausüben oder an Dritte vergeben konnte.¹⁶ Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist etwa, dass die Wildbänne auf bereits besiedeltes Land angewandt wurden, während es sich bei den *foresteris* um bislang unbewirtschaftete Gegenden handelte. So wird auch in der Urkunde der Erstnennung durch Sigibert III. die *forestis* als „locis vastae solitudinis, in quibus caterva bestiarum germinat“ – als weitläufige Wildnis, voller wilder Tiere darin – bezeichnet.¹⁷

Der besondere Fokus auf das Wild in einem Bannforst offenbart sich auch in den Darlegungen des in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfassten Sachsen-spiegels. So heißt es darin etwa:

„Werlo durch den banvorst rit, sin boge und sin armburst sal ungespannen sin, im kocher sal betan sin, sine winde und sine bracken [Jagdhunde] uf ge-vangen und sine hunde gecopelt [angeleint]. Jaget man ein wilt buzen deme vorste und volgen im di hunde in den vorst, den man muz wol volgen, so daz he nicht en blase noch di hunde nicht en gruze und en misse tut da nicht an, ab he san daz wilt vet, sinen hunden muz he wol widerrufen.“¹⁸

Armbrust oder Bogen mussten im Königswald also ungespannt getragen werden, die Hunde angeleint geführt oder, im Fall einer Hetzjagd über den eingeforsteten Distrikt hinaus, zurückgepfiffen werden. Wer dieses Gesetz brach und unrechtmäßig Wild im königlichen Bannwald erlegte, der sollte laut Sachsen-Spiegel sechzig Schil-linge als Strafe zahlen.¹⁹

Neben dem Wild wurde vor dem Hintergrund einer ansteigenden Bevölke-rungszahl und des wirtschaftlichen Aufschwungs im Spätmittelalter die Ressource Holz immer wichtiger. Entsprechend wurde das Zugriffsrecht streng normiert und sanktioniert. Neben zu zahlenden Bußgeldern schreckte man auch vor der Andro-hung körperlicher Strafen nicht zurück. Im spätmittelalterlichen Markweistum von Eichelberg (Baden-Württemberg) heißt es etwa: Sollte jemand einen Samenbaum

13 Hasel, Forstgeschichte, 60; Zott, Beobachtungen, 98–99.

14 Sönke, Der Königsforst, 263.

15 Clemens Dasler, Forst und Wildbann im frühen deutschen Reich (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 10), Köln 2001, 5.

16 Dasler, Forst, 6.

17 MGH, DD Merov. Nr. 22, 22.

18 Universitätsbibliothek Heidelberg, Cod. Pal. germ. 164, fol. 10r.

19 Ebd.

umschlagen, „solle man ine by seinem nabel sein bauch uffschneiden, und ein darm daraus thun, denselben nageln an den stame und mit der person herumber gehen, so lang er ein darm in seinem leibe hat“²⁰. Sowohl die explizite Darlegung der körperlichen Bestrafung als auch die hoch angesetzte Geldbuße dürften jedoch primär der Abschreckung gegolten haben. Eine tatsächliche Exekution derart drakonischer Strafen ist wohl die Ausnahme geblieben.

Die Inbesitznahme des Forstregals durch die Reichsfürsten

Da es sich beim Heiligen Römischen Reich um eine Wahlmonarchie handelte, war die realpolitische Macht des Königs stark abhängig von seinem persönlichen Hausgut²¹. Durch das Fehlen einer zentralen Hauptstadt und das stete Reisekönigtum war die Ausübung der Herrschaft primär hegemonial-föderalistisch geprägt. Um seine Machtstellung an der Spitze zu festigen, war der König oder Kaiser daher unweigerlich gezwungen, Lehen und Güter – wie auch Wälder – an geistliche und weltliche Fürsten zu verleihen oder zu verschenken, um seine Vasallen so an sich zu binden.²² Bereits das Wormser Konkordat von 1122 hält fest, dass der König mittels der Übergabe des Zepters an geistliche Würdenträger (*Regalieninvestitur*), diesen als Lehenträger gewisse Herrschaftsrechte (*Temporalien*) überträgt.²³ Durch derartige Schenkungen und Verpfändungen von Seiten des Königs gelangten schließlich nach und nach große Gebiete an den Adel und an geistliche Fürsten. Nach Karl Hasel ergab sich durch diesen Trend im Hochmittelalter eine zunehmende Besitzverschiebung, die bis ins 13. Jahrhundert andauerte. Die Folge für den Wald war, dass vielfach Bannforste nicht mehr unter königlicher Verfügungsgewalt standen, sondern an die lokalen Territorialherren übergegangen waren.²⁴

Beispiele für das aktive Handeln der Könige respektive Kaiser finden sich etwa bei den Staufern Friedrich I. Barbarossa oder seinem Enkel Friedrich II. Erstgenannter hatte etwa 1158 am Hoftag auf den Feldern von Roncaglia seine königlichen Rega-

20 Jacob Grimm et al. (Hg.), Weisthümer, Göttingen 1840, 565.

21 Hausgut = „Die Besitzungen einer Familie, die in deren unmittelbarer Verfügungsgewalt liegen, die sie frei vererben können – im Gegensatz zum ‚Lehnsbesitz‘, der immer nur von der Reichsspitze – dem König – übertragen werden kann.“ Vgl. Jörg Schwarz, Das europäische Mittelalter II. Herrschaftsbildungen und Reiche 900–1500 (Grundkurs Geschichte), Stuttgart 2006, 39.

22 Schon in der Stauferzeit erfolgte die Erfüllung der Lehnspflichten durch die Kronvasallen jedoch eher sporadisch, wie anhand nicht erfolgter militärischer Dienste und der Abwesenheit von Fürsten auf den königlichen Hoftagen erkennbar ist. Vgl. Karl-Heinz Spieß, Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, Stuttgart 2011, 33, 48.

23 Anstelle der im Investiturstreit verlorenen Bischoferhebung erfolgte durch das Reichsoberhaupt somit lediglich noch die Einsetzung der geistlichen Würdenträger in die weltlichen Herrschaftsrechte. Vgl. Spieß, Das Lehnswesen, 41. Siehe außerdem dazu: Hasel, Forstgeschichte, 62; Ernst Tremp, Regalien, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) online, [<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008038/2011-12-23/>], eingesehen am 8.9.2023.

24 Hasel, Forstgeschichte, 62–63.

lien²⁵ minutiös auflisten lassen²⁶ – vermutlich nicht zuletzt, um eine bessere Grundlage zur Durchsetzung seiner Interessen gegenüber den Reichsfürsten zu haben. Eine neue politische Rechtsgrundlage für den Besitz und die Ausübung der Regalien bildeten hingegen die Rechtstexte, die unter Kaiser Friedrich II. und seinem Sohn König Heinrich (VII.) im 13. Jahrhundert erlassen wurden. Im Jahr 1220 trat der sogenannte Vertrag *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* in Kraft. Darin übertrug Friedrich II. den geistlichen Reichsfürsten die Ausübung diverser Regalien in ihren Territorien. Elf Jahre später schloss Heinrich (VII.) mit dem *Statutum in favorem principum* 1231 eine ähnliche Vereinbarung zur Übertragung von Rechten mit den weltlichen Fürsten des Reiches.²⁷ Als eine völlige Auslieferung der königlichen Regalien an die Reichsfürsten kann diese Bestätigung dennoch nicht angesehen werden. Vielmehr handelte es sich um eine Niederschrift der bereits im Vorfeld sukzessive erfolgten Aneignung von Rechten und Privilegien durch den Partikularismus der adeligen Territorialherren. Generell eigneten sich im Spätmittelalter die jeweiligen Fürsten jedoch große Teile des Forstregals in ihren Herrschaftsbereichen an.²⁸ Da der Einfluss und die Machtbefugnis des deutschen Königs im Reich begrenzt waren, war eine ständige Kontrolle aller einzelnen Herrschaftsbereiche praktisch unmöglich. Es kam sogar vor, dass einzelne Reichsfürsten in königsfreien Gebieten – beispielsweise im Norden des Reiches – auf eine Belehnung gänzlich verzichteten. Dem König mangelte es diesem Vorgehen gegenüber schlachtweg an reellen Machtmitteln, um wirksam dagegen vorgehen zu können.²⁹

Der Tiroler Wald im Hochmittelalter: Almenwirtschaft, Rodung und Waldformen

In der Grafschaft Tirol verschob sich das Interesse der Landesfürsten am Wald nachhaltig mit dem Aufbau der Haller Saline und dem forcierten Salzbergbau ab dem 13. Jahrhundert. Parallel zur Bannlegung der Wälder zum Zwecke des Erhalts von Jagdwild forcierte man nun insbesondere die Holzwirtschaft für eine ausreichende Versorgung der Produktionsstätten.³⁰ Doch schon vor dem groß angelegten Salzabbau hatte im 12. Jahrhundert ein Wandel begonnen, der die Nutzungsfor-

25 Regalien = Hoheitsrechte des Königs, die allein diesem in seinem Königreich gehören, wie etwa das Münz-, Zoll-, Bergbau- oder Forstregal.

26 Schwarz, Das europäische Mittelalter, 47.

27 Ebd.; Walter Koch, Statutum in favorem principum, in: Lexikon des Mittelalters VIII, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 75. Ausführlich zu beiden Gesetzestexten siehe: Erich Klingelhöfer, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. Ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit VIII/2), Weimar 1955.

28 Pamer/Neuhäuser/Maier, Die Trift, 252. Auch das Allmendregal dürfte im Süden des Heiligen Römischen Reiches bereits im 13. Jahrhundert in den Besitz der Landesfürsten übergegangen sein. Vgl. Hermann Wopfner, Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten, Innsbruck 1906, 21.

29 Spieß, Das Lehnswesen, 48.

30 Georg Neuhäuser/Tobias Pamer/Andreas Maier/Armin Torggler, Bergbau in Tirol. Von der Urgeschichte bis in die Gegenwart – Die Bergreviere in Nord- und Osttirol, Südtirol sowie im Trentino, Innsbruck/Wien 2022, 169.

men des Waldes über die bereits genannten Bereiche hinaus verändern sollte. Mit Unterstützung der Landesherrschaft wurden zunehmend bislang wenig oder nicht genutzte Flächen erstmals respektive intensiver genutzt. Auch bei der über die besiedelten Talschaften und Plateaus hinausreichenden Almwirtschaft ist von einer Intensivierung auszugehen. Hoch- und abgelegene Areale wurden wirtschaftlich erschlossen, indem man dort sogenannte *Schwaighöfe* errichtete. Dabei handelte es sich um bäuerliche Betriebe, die speziell auf die Haltung von Vieh zur Erzeugung von Käse – als ein haltbares Nahrungsmittel – und anderen tierischen Produkten ausgelegt waren.³¹ Noch im 14. Jahrhundert wurden im Alttiroler Raum³² derartige Verfahren von Rodung und Nutzbarmachung von Urwald durch den Landesfürsten deziidiert unterstützt, da diese Waldflächen als ertragsarm und unbewirtschaftet (*in cultum*) angesehen wurden.³³

Die Folge dieser zunehmenden Administration und rechtlichen Differenzierung waren eine Systematisierung und Strukturierung der bislang unerschlossenen grundherrschaftlichen Waldflächen, die auch in den Quellen ihren begrifflichen Niederschlag erfuhren. Je nach Nutzungsrecht unterschied man die Wälder folglich in:

(1) *Amtswälder*

Dietrich definiert diese als die Vorläufer der modernen Staatswälder.³⁴ Diese spezielle Waldform diente dem Tiroler Landesfürsten ab dem Spätmittelalter primär zur Holzbedarfsdeckung der Haller Saline und anderer Bergwerke. Dementsprechend waren diese dem Pfannhausamt in Hall unterstellt und bedeckten bereits im 13. Jahrhundert große Gebiete des Inn-, Paznaun- sowie des Wipptals.³⁵

(2) *Gemeine Wälder*

Diese konnten sowohl aus freien (*silva*) sowie aus Bannwäldern (*forestis*) bestehen und werden in der Literatur häufig als *Allmende* bezeichnet, wobei dieser

³¹ Josef Riedmann, Mittelalter, in: Josef Fontana et al. (Hg.), Geschichte des Landes Tirol. Von den Anfängen bis 1490 (Geschichte des Landes Tirol), Bd. 1, Bozen/Innsbruck/Wien 1990, 293–425, hier 368–369. Die Haltung von Vieh zeigt sich auch in den Abgaben der Raithbücher, bspw. 1288: „Item ad swaigam in Gastnitz [Gschnitztal] pro 6 armentis lb 36. Item ad swaigam in Ahernach [Ahornach, Tauferer Tal] novam pro 6 armentis lb 36. Item pro 2 armentis ad swaigam Hunrerii in Smurn [Schmirn] lb 11.“ Christoph Haidacher, Die älteren Tiroler Rechnungsbücher (IC. 227, MC. 8). Analyse und Edition (Tiroler Geschichtsquellen 33), Innsbruck 1993, A/56, 126.

³² Unter Alttirol verstehen die Autoren den historisch gewachsenen und herrschaftlich wie kulturell eng verzahnten Raum, der sich im Wesentlichen mit der heutigen Europaregion Tirol–Südtirol–Trentino inklusive Cortina d’Ampezzo deckt.

³³ Christoph Sonnlechner, Waldordnungen und ergänzende Quellen, in: Josef Pauser (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 44), Wien 2004, 268–277, hier 269; Andreas Maier/Georg Neuhauser, Die Hölzungseinheiten der Bergwerke Hertze und des Fürsten Schatz. Die Bedeutung des Waldes in der Grafschaft Tirol mit besonderer Berücksichtigung der Regierungszeit Maximilians III. (1602–1618), in: Heinz Noflatscher (Hg.), Denkhörizonte und politische Praxis eines Fürsten um 1600. Erzherzog und Hochmeister Maximilian III. von Österreich (im Druck).

³⁴ Fritz Dietrich, Die forstlichen Verhältnisse im Lande Tirol. Ein Überblick, in: Raimund von Klebelsberg (Hg.), Tiroler Waldwirtschaft. Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des Reichsforstgesetzes in Tirol (Schlern-Schriften 125), Innsbruck 1954, 7–53, hier 22.

³⁵ Wopfner, Das Almendregal, 34, 36; Neuhauser/Pamer/Maier/Torggler, Bergbau, 174–175.

Begriff in den Tiroler Quellen nicht verwendet wird. Freie Wälder dienten der bäuerlichen Bevölkerung zur Deckung des Grundbedarfs für Haus und Hof. Zugleich prallten hier die rechtlichen Sphären des landesfürstlichen Eigenwaldes und der gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen der Allmende der dörflichen Kommunen aufeinander, was vielfaches Konfliktpotential in sich barg. Durch den zunehmenden Holzverbrauch des Bergbaus ab dem Spätmittelalter wurde der Zugriff für die einfache Bevölkerung von landesfürstlicher Seite mehr und mehr eingeschränkt, um ausreichend Holzvorräte für die Salzproduktion und den Erzbergbau zu lukrieren. Der Landesfürst nutzte hierfür seinen rechtlichen Status als Inhaber des Allmendregals, wodurch er sich die Verfügungsgewalt sicherte und eine Nutzung durch die Allmendgenossenschaften einengte.³⁶ In den Bannwäldern wiederum war den Untertanen ein Eingriff prinzipiell untersagt. Oftmals ließ man diese auch gezielt als Schutz vor Muren und Lawinen stehen.³⁷ Vorschriften über die Ausgestaltung der Nutzung der gemeinen Wälder sind in Weistümern oder Dorfordnungen überliefert.³⁸

(3) Privatwälder

Die Nutzungsrechte an bestimmten Waldungen waren im Laufe des Mittelalters primär mittels mündlicher Vereinbarung getroffen und nur in Ausnahmefällen urkundlich ausgefertigt worden. Vor allem die sogenannten *Heimhölzer*, die in Tirol den von Siedlungen fernab liegenden Einödhöfen (Schwaighöfen) zugeteilt waren, besaßen kaum schriftlich festgehaltene Nutzungsrechte dieser Lehenwälder. Am ehesten finden sich schriftliche Zeugnisse, wenn ein Wald im Urbarbesitz eines Klosters (*Klosterwald*) oder einer Burg (*Burgwald*) auftaucht.³⁹ Im Falle einer geistlichen Einrichtung zählten Waldverleihungen zur Grundausstattung, wie am Beispiel des Doppelklosters Stablo-Malmedy bereits gezeigt wurde. Auch in Tirol lassen sich solche Klosterwälder nachweisen, etwa für das Stift Stams,⁴⁰ Kloster Sonnenburg im Pustertal,⁴¹ Sankt Georgenberg bei Stans⁴² oder für Mariathal am Eingang des Brandenbergtals.⁴³ Darüber hinaus besaßen auch viele

³⁶ Dietrich, Die forstlichen Verhältnisse, 38–39.

³⁷ Wopfner, Das Almendregal, 34; Dietrich, Die forstlichen Verhältnisse, 23; Maier/Neuhäuser, Die Höltzungen.

³⁸ So etwa im Weistum für Rietz im Oberinntal, wo man 1491 die genauen geografischen Örtlichkeiten für den Holzbezug absteckte, einzelne Waldabschnitte und Baumarten für die Benützung verbot und mit Strafen belegte, wenn dort Holz entnommen wurde. Auch für den Holzverkauf wurden genaue Regeln erlassen. Vgl. Ignaz von Zingerle/Karl Theodor von Inama-Sternegg, Die Tirolischen Weisthümer. II. Theil: Oberinnthal (Oesterreichische Weisthümer 3. Bd., II. Theil), Wien 1877, 50–56.

³⁹ Wopfner, Das Almendregal, 34; Dietrich, Die forstlichen Verhältnisse, 23; Maier/Neuhäuser, Die Höltzungen.

⁴⁰ Meinhard II. erwähnt 1275 in der Ausstattungsurkunde bereits dezidiert die Wälder (*silvis*), die zum Kloster gehören sollen. Vgl. Stiftsarchiv Stams, Urk. I I 1.

⁴¹ Immer wieder kam es zu Streitigkeiten um die Klosterwälder. So bezeugt etwa eine Instruktion vom 23. Juli 1609, dass Leo Marquardt Schiller von Herdern in einem Streit zwischen der Äbtissin von Sonnenburg und dem Bischof von Brixen vermitteln sollte. Vgl. Tiroler Landesarchiv (in der Folge TLA), Kammerkopialbuch (in der Folge KKB), Entbieten und Bevelch, 1609, fol. 199v–204r.

⁴² Im Jahr 1479 erlaubte der Prior von Sankt Georgenberg, dass landesfürstliche Holzknechte für die Bergwerke Erzherzog Siegmunds in den Wäldern des Klosters Holz schlagen durften. Vgl. Pamer/Neuhäuser/Maier, Die Trift, 252; TLA, Urk. I 9408.

⁴³ 1599 etwa hatte man zur Wiedererrichtung des Holzauffangrechens an der Brandenberger Ache knapp 500

außerhalb Tirols liegende Klöster zum Teil große Waldgebiete.⁴⁴ Dennoch dürfte es in der Grafschaft Tirol nur vereinzelte Wälder gegeben haben, die nicht der landesfürstlichen Grundherrschaft unterlagen oder im Verlauf des Spätmittelalters zur Nutzung für den Bergbau durch den Landesfürsten inkorporiert wurden. Diese Vermutung liegt mitunter deshalb nahe, da Streitfälle rund um grundherrschaftliche Wälder in den Quellen vergleichsweise selten überliefert sind und üblicherweise rasch zu Gunsten des Landesfürsten entschieden wurden.⁴⁵

(4) *Hoch- und Schwarzwälder*

Eine genaue Definition für die Bezeichnung der *Hoch- und Schwarzwälder* zu geben, gestaltet sich als äußerst diffizil, da sich die inhaltliche Bedeutung über die Jahrhunderte hinweg offenbar verschoben hat. Während in den Quellen des späten 15. Jahrhunderts diese Form von Wald gleichbedeutend mit Bannwäldern – und in Hinblick auf die Jagd auch als *Forst* – genannt wird, erweiterte sich der Begriff in der frühen Neuzeit. Auf das Jahr 1553 datiert ein Schreiben von Christoph Freiherr zu Wolkenstein an die landesfürstliche Kammer, in dem er fragt, was genau mit Hoch- und Schwarzwald gemeint sei. Nachdem die Kammer selbst Erkundigungen dazu eingeholt hatte, hielt man fest: „hochwält seyen, welche hoch an den pergen ligen, aber schwartzwält seyen die, sy ligen hoch, nider oder in der ebin [Ebene], darynn lerchen, vorhen, feychten⁴⁶ oder tannen holz steet, unnd nit von sonndern personen (die darumb brief unnd sigl haben oder solches sonnst glaubwirdig beweisen mügen) angesprochen werden.“⁴⁷ Man kann sie somit als Nadelwälder in landesherrschaftlicher Gewalt definieren. In der Praxis fiel den Zeitgenossen die Unterscheidung aber offenkundig weiterhin schwer. 1611 heißt es in einem Befehl für die Herrschaft Kitzbühel etwa, es gäbe in der Region etliche Streitfälle zwischen Berg- und Landgericht in Bezug auf die Einziehung von Waldstrafen, „so fürnemblich daheer erfolgen solle, das aigentlich nit bewüsst, welches under den waldungen haimbhölzer oder nit oder wie dieselben von den hoch- und schwarzwaldern zu unterscheiden seyen“⁴⁸.

Bäume aus dem Klosterwald von Mariathal geschlagen, was einen heftigen Streit der KonventsSchwestern mit dem lokalen Schmelz- und Bergwerksfaktor Hans Gebhard auslöste. Pamer/Neuhäuser/Maier, Die Trift, 257.

⁴⁴ Etwa das Kloster Frauenchiemsee, das über Lehen im Gericht Axams, in der Nähe von Sarnthein sowie im Ötz- und Ultental verfügte, die Ferdinand I. am 8. Mai 1536 auch bestätigte. Vgl. TLA, Pestarchiv (in der Folge PA) XXI 52. Zusätzlich verfügte die Abtei seit 1077 auch über Wälder im Leukental (nahe Waidring). Vgl. TLA, PA XXI 87 und 88.

⁴⁵ Ein gut dokumentiertes Beispiel eines ausführlicheren Streits betrifft die Wälder des bayerischen Benediktinerklosters Rott am Inn, das mit der Hofmark Pillersee in der Herrschaft Kitzbühel über beträchtlichen Waldbesitz verfügte und diesen letztlich erfolglos gegen den ab 1540 stark expandierenden Bergbau in der Region zu verteidigen versuchte. Vgl. TLA, Ältere Grenzakten, 17.4; Andreas Maier, Waldwirtschaft und Holznutzung im Berggericht Kitzbühel, Diss. Innsbruck (in Abhandlung).

⁴⁶ Lärchen, Föhren und Fichten.

⁴⁷ TLA, KKB Entbieten und Bevelch 1553, fol. 430r–432r; Siehe auch: Wopfner, Das Almendregal, 35.

⁴⁸ TLA, KKB Entbieten und Bevelch 1611, fol. 97v–98v. Diese Unterscheidung war für die strafrechtliche Verfolgung von Waldverwüstungen in Kitzbühel insofern wichtig, da der Bergrichter – anders als in anderen Regionen – nur für Verbrechen in den Hoch- und Schwarzwäldern zuständig war, während der Landrichter über die Privatwälder der Untertanen zu richten hatte. Vgl. Heinrich Oberrauch, Tirols Wald und Waidwerk. Ein Beitrag zur Forst- und Jagdgeschichte (Schlern-Schriften 88), Innsbruck 1952, 131–132, Anm. 2.

Das weiße Gold von Hall in Tirol und seine Abhängigkeit von der Ressource Holz

Bis zum Einsetzen des Bergbaubooms im Unterinntal ab den 1420er Jahren war die Saline in Hall der weitaus größte Verbraucher von Holz. Das bei den Rodungen im Hochmittelalter zur Urbarmachung geschlagene Holz konnte so in Tirol zeitgleich für den Betrieb der Salzsiederei gut gebraucht werden. In einer Urkunde Graf Alberts III. von Tirol 1232 erstmals schriftlich erwähnt, etablierte sich die Saline innerhalb kurzer Zeit als eine der wichtigsten Einnahmequellen für den Tiroler Landesfürsten.⁴⁹ So wurden im Zeitraum 1287–1328⁵⁰ insgesamt rund 666.825 Fuder Salz produziert, was umgerechnet knapp 112.000 Tonnen gesamt und 3.300 Tonnen pro Jahr entspricht.⁵¹ Um 1300 betragen die Gesamteinnahmen der Tiroler Landesfürsten rund 9.404 Mark Berner. Die Saline machte hierbei bereits 1/9 der Einnahmen aus.⁵²

Um das Salz aus der Solelösung zu gewinnen, wurden riesige Sudpfannen errichtet.⁵³ Für die Befeuerung dieser Pfannen benötigte man enorme Mengen an Holz, das vornehmlich in den Seitentälern des Inntals geschlagen und dann über den Inn flussabwärts bis nach Hall getrifftet wurde. Schriftliche Aufzeichnungen zu der Versorgung finden sich ab dem Jahr 1288, als entsprechende Beamte der Saline als *Holzmeister (magistri lignorum)* erwähnt werden. Auch der Nachweis der Holzbringung mittels Trift lässt sich für diesen Zeitraum in den landesfürstlichen Rechnungsbüchern bereits erbringen.⁵⁴

49 Palme, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 31–32.

50 Mit Ausnahme der Jahre 1292, 1301, 1308–1312, 1315–1316, 1318–1319 wofür entsprechende Zahlen fehlen. Vgl. Palme, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 85–87.

51 Palme, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 85–87; ein Fuder entspricht ca. 168 Kilogramm, Vgl. Wilhelm Rottleuthner, Alte lokale und nichtmetrische Gewichte und Maße und ihre Größen nach metrischem System. Ein Beitrag in Übersichten und Tabellen, Innsbruck 1985, 12–13.

52 Rudolf Palme, Geschichte des Salzbergbaues und der Saline Hall, in: Nikolaus Grass (Hg.), Stadtbuch Hall in Tirol, Innsbruck 1981, 67–92, hier 74; Tobias Pamer/Andreas Maier/Georg Neuhauser, On holz mag nit perckhwerch sein. Ein Überblick über die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bergreviere Tirols mit einem Exkurs zur Waldnutzung, in: Rudolf Gräßl/Josef Wolf (Hg.), 250 Jahre Eisenhüttenindustrie in Reschitz (Studien zur Industriegeschichte des Banater Berglands 2), Cluj-Napoca 2021, 231–294, hier 253.

53 Christian Neumann, Zur Technik- und Umweltgeschichte der Saline Hall in Tirol im 18. Jahrhundert, in: Wolfgang Ingenhaeff/Johann Bair (Hg.), Bergbau und Umwelt. 15. Internationaler Montanhistorischer Kongress, Bd. II, Sterzing/Hall in Tirol/Schwaz 2016. Tagungsband, Wattens 2017, 17–143, hier 54; Pamer/Maier/Neuhauser, Ein Überblick, 257.

54 Christoph Haidacher, Die älteren Tiroler Rechnungsbücher (IC. 277, MC. 8). Analyse und Edition, Innsbruck 1993, B/33, 215; Ders, Die älteren Tiroler Rechnungsbücher (IC. 278, IC. 279 und Belagerung von Weineck). Analyse und Edition (Tiroler Geschichtsquellen 40), Innsbruck 1998, D/70, 129; Pamer/Neuhauser/Maier, Die Trift, 255; Pamer/Maier/Neuhauser, Ein Überblick, 258; siehe auch den Beitrag von Georg Neuhauser in diesem Band.



Abb. 2: Ausschnitt aus der Grubenkarte des Haller Salzbergs von 1602.

© TLA, Karten und Pläne 254.

In denselben Zeitabschnitt datiert auch das sogenannte *Holzmeisterstatut*.⁵⁵ Es gilt als das älteste bekannte gesetzliche Regelwerk Tirols, das sich rein mit Fragen der Holzversorgung beschäftigt. Bereits in der Einleitung wird der landesfürstliche Verfügungsanspruch über die Wälder Tirols explizit ausformuliert: „Es ist auch ze wissen, dass alle wäld und bach in der grafschaft Tirol der herrschaft sind.“⁵⁶ In 27 Artikeln gegliedert wurden in der Handschrift erstmals verbindliche Regeln für die Holzversorgung der Saline Hall im 13. Jahrhundert festgelegt.⁵⁷

Ein zweites wichtiges Mittel des Ressourcenmanagements stellten Bestandsinventuren dar – sogenannte *Waldbereitungen*. Das älteste überlieferte Bereitungsprotokoll für Tirol datiert auf 1459 und betrifft die Amtswälder im oberen Inntal.⁵⁸ Im Vergleich zu den Bereitungsprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts für die Saline

55 Es ist in zwei Versionen im TLA überliefert: TLA, Hs. 3176 (Abschrift aus dem 15. Jahrhundert) und TLA, Hs. 3177.

56 Zitiert nach: Oberrauch, Tirols Wald, 39.

57 Neuhauser/Pamer/Maier/Torggler, Bergbau, 175.

58 Als Teil der Abschrift des Holzmeisterstatuts aus dem 15. Jahrhundert überliefert: TLA, Hs. 3176.

Hall (1501⁵⁹, 1555⁶⁰, 1615⁶¹, 1694⁶²) ist es noch eher einfach gehalten, da lediglich in allgemeinen Worten die Standorte verschiedener Wälder beschrieben werden. Neben größer angelegten Bereitungen, die eine Gesamt- oder Teilverfügbarkeit aller aktuell und in Zukunft verfügbaren Holzressourcen der Saline zum Ziel hatten, kam es jährlich zu kleineren Bestandsaufnahmen – den sogenannten *Pfannhausritten*. Bei diesen Routinekontrollen ging es in erster Linie darum, den Ablauf der Holzarbeiten zu begutachten, Vertragsabweichungen aufzuzeigen und gegebenenfalls Übertretungen zu sanktionieren.⁶³ Nicht nur für die Holzversorgung, sondern auch bezüglich des Berufsalltags von Holzknechten und Waldbeamten gewähren diese Protokolle einen wertvollen Einblick.⁶⁴

Gerade die ununterbrochene Verfügbarkeit der Ressource Holz erforderte eine gewisse Planung, da mit Umtreibeszeiten⁶⁵ von zumindest 60 Jahren bei den Bäumen zu rechnen war.⁶⁶ In der Amtswaldbereitung von 1555 berechnete man daher den Bedarf für die nächsten 156 Jahre im Voraus, wobei man mit einem Gesamtbestand von ca. 16 Millionen Festmetern Holz⁶⁷ in den Amtswäldern und einem durchschnittlichen Verbrauch der Sudpfannen in Hall von ca. 105.000 Festmetern pro Jahr kalkulierte.⁶⁸ Im Vorfeld der Bereitstellung von 1615 (nach 60-jähriger Umtreibeszeit) zeichnete sich allerdings bereits ab, dass die Bedarfsschätzung von 1555 um ein Vielfaches zu gering angesetzt worden war. 1615 warnte man daher den Landesfürsten Maximilian III., dass die Bestände bei einem gleichbleibend hohen Verbrauch von Saline und Hof in knapp 20 Jahren erschöpft wären.⁶⁹ In Folge dessen – aber

59 Diese betraf die gemeinen Wälder der Untertanen und ist offenbar nicht überliefert, siehe dazu: Andreas Maier, Maximilians Ordnung für die gemeinen Wälder in Tirol von 1502 und ihre Auswirkungen auf spätere Waldordnungen, in: Wolfgang Ingenhaeff (Hg.), Bergbau und Maximilian I. 18. Internationaler Montanhistorischer Kongress, Schwaz/Hall in Tirol/Sterzing 2019, Tagungsband, Wattens 2020, 71–89, hier 76.

60 TLA, PA XIV 891.

61 TLA, Hs. 831.

62 TLA, Hs. 833.

63 Oberrauch, Tirols Wald, 56.

64 Sie sind eher selten überliefert. Eine glückliche Ausnahme bilden die Protokolle von 1505 (TLA, KKB Tirol, Bd. 1, fol. 452r–492v), 1579 und 1580 (TLA, Hs. 832, S. 221–248, S. 273–317).

65 Umtreibeszeit = durchschnittliche Mindestwachstumszeit, die ein Baum benötigte, bis er eine ausreichende Größe für die neuerliche Schlägerung (Hiebsreife) erreicht hatte.

66 Heute wird bei Fichten, der am weitesten verbreiteten Baumart in Österreich, von einer Umtreibeszeit zwischen 80 und 120 Jahren ausgegangen. Tannen liegen bei 90 bis 130 Jahren, Lärchen bei 100 bis 140 Jahren und Linden, Ulmen und Buchen bei zumindest 120 Jahren. Vgl. www.wald-prinz.de/umtriebszeit-wie-lange-benötigt-ein-baum-bis-zur-hiebsreife/3697, eingesehen am 8.9.2023. Aufgrund des hohen Nutzungsdruckes kann davon ausgegangen werden, dass man diese Perioden in früherer Zeit kürzer hielt. In den Quellen ist immer wieder von grünem bzw. jungem Holz zu lesen, auf das man – mangels Alternativen – zurückgreifen musste.

67 Dieser Wert inkludierte sowohl die 1555 bereits vorhandenen, als auch in den nächsten Jahrzehnten kontinuierlich nachwachsenden Holzreserven. Die 156 Jahre sind im Bereitungsprotokoll ausgewiesen, vgl. TLA, PA XIV 891. Aufgrund der Umrechnung des damals verwendeten Haller Spans in Festmeter ergibt sich eine gewisse Ungenauigkeit (16 Mio. fm durch 105.000 fm pro Jahr ergeben ca. 152 Jahre). Umrechnung in Festmeter nach: Pamer/Maier/Neuhäuser, Ein Überblick, 283–284.

68 TLA, PA XIV 891; siehe auch: Julius Trubrig, Die Beschreibung und Schätzung der Tiroler Amtswälder vom Jahre 1555, in: Österreichische Vierteljahreschrift für Forstwesen (1897), Heft 15, 207–237. Umrechnung in Festmeter nach: Pamer/Maier/Neuhäuser, Ein Überblick, 283–284.

69 TLA, Salinenamtsbücher, Gruppe 3 Berichte, 1614/15, fol. 251r–256v.

auch aufgrund zunehmender wirtschaftlicher Schwierigkeiten im Zuge des Dreißigjährigen Krieges – brach die Salzproduktion in Hall zwischen 1615, als man mit ca. 17.000 Tonnen Jahresproduktion den bisherigen Spitzenwert erreichte, und 1650 fast um die Hälfte ein.⁷⁰ Die Berechnungen von 1555 sind somit zwar Ausdruck eines tiefgehenden ökonomischen Verständnisses rund um die Ressource Holz, in der Praxis hielt man sich allerdings nicht an die eigene Bedarfsregulierung, sondern steigerte die unter landesfürstlicher Regie stehende Salzproduktion unaufhörlich weiter, bis es Anfang des 17. Jahrhunderts zu einem akuten Brennstoffmangel kam.

Bergbauboom und Ressourcenknappheit – Wertwandel des Waldes in der frühen Neuzeit

Hatte man in der Grafschaft Tirol schon im Mittelalter auf Basis der Erfahrungen mit der Saline in Hall die Abhängigkeit des Bergwesens von der Verfügbarkeit über Holz erkannt und erste Nutzungsregeln aufgesetzt, so löste der ungleich höhere, zusätzliche Holzbedarf des Erzbergbaus sektors gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine in Tirol bis dato beispiellose Normierungs- und Regulierungswelle der Waldnutzung aus. Da die Habsburger als Sicherheit für ihre Kredite bei den oberdeutschen Handelshäusern (allen voran den Fuggern) im 16. Jahrhundert zunehmend die Erträge aus den Silber- und Kupferminen in Schwaz und anderen Revieren verpfändeten, hatte die Sicherstellung der Betriebsmittelversorgung für die Bergwerke oberste Priorität.⁷¹ Im Zuge der Reformierung der Forstverwaltung unter Maximilian I. von Österreich etablierte sich das Pfannhausamt in Hall zur unumstrittenen Fachstelle in allen Fragen des Holzbezugs in Altirol.⁷² Im biografisch anmutenden *Weißkunig* streicht Maximilian seinen Verdienst um die Neustrukturierung und Holzversorgung selbsttherrlich heraus: „Er hat auch mit dem holz zu den perkwerchen sölich ordnung gemacht und geben, das er kunftigen mangl verhuet hat.“⁷³ Tatsächlich schuf Maximilian I. zwischen 1498 und 1503 ein neues administrativ ausgeklügeltes System der Wälderverwaltung, das im ganzen Land Gültigkeit besaß (vgl. Abb. 3).

Hauptmerkmal dieser Administration ist dabei, dass sämtliche holz- und waldbezogenen Fragen in den Kompetenzbereich der Kammer gezogen wurden. Gleichzeitig wurde das bereits zuvor bestehende Jagdwesen in den Bannforsten von allen waldflegerischen Maßnahmen entbunden. Die Verwaltung der für den Bergbau reservierten Hoch- und Schwarzwälder wurde dafür den Bergrichtern des jeweiligen Berggerichts unterstellt – in größeren Revieren übernahm ein eigens ernannter *Holzmeister* diese Aufgabe. Die Amtswälder der Saline überwachte der *Oberste Holzmeister*. Für die Gemeinen Wälder bzw. die Allmende wurde ein separater *Gemeiner Waldmeister* abgestellt, der dem Obersten Holzmeister des Pfannhausamtes unterge-

70 Neuhauser/Pamer/Maier/Torggler, Bergbau, 164–165.

71 Neuhauser/Pamer/Maier/Torggler, Bergbau, 45–48.

72 Wolfgang Tschan, Die Verwaltungsorganisation der Saline Hall in Tirol im 16. Jahrhundert, Diss. Innsbruck 1998, 159.

73 Weißkunig, fol. 154v/S. 86. Online verfügbar unter: Heidelberger historische Bestände digital, [<https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/jbksak1888/0116>], eingesehen am 8.9.2023.

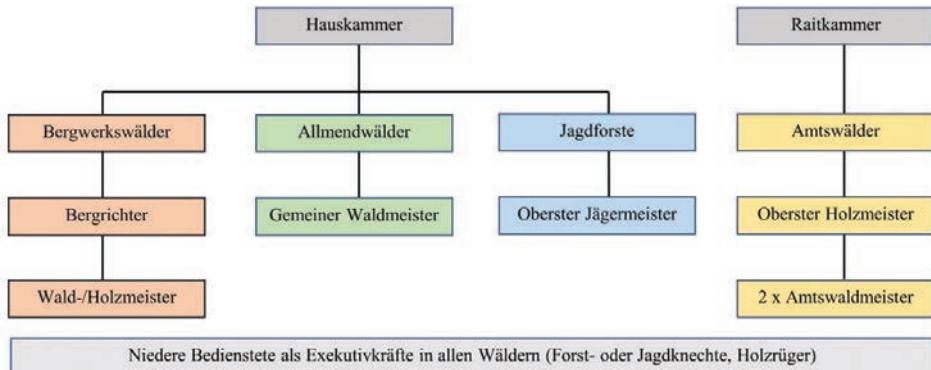


Abb. 3: Administrative Wäldeerverwaltung unter Maximilian I. um 1500.

© Andreas Maier 2020.

ordnet war.⁷⁴ Man hatte die Verwaltung der Holzressourcen im Fall der Saline somit in die Hände eines Großverbrauchers gelegt, was mitunter eine Erklärung für den krisenhaften Engpass zu Beginn des 17. Jahrhunderts sein könnte. Im Bereich des Erzbergbaus stellten die privaten Groß- und Kleinunternehmer einen Gegenpart zu den von der Kammer besoldeten Berggerichtsbeamten dar. Nachdem Bergrichter und Holzmeister allerdings in der Regel aus den Reihen erfahrener Bergleute und Gewerken rekrutiert wurden, war auch hier die Trennung von Verwaltung und Betrieb nicht eindeutig.

Neben dem beschriebenen Verwaltungsapparat lieferte Maximilian I. mit der *Gemeinen Waldordnung* von 1502 auch das bis dahin umfangreichste Regelwerk zur Waldnutzung in Tirol. Dieses diente vor allem seinem Enkel und Nachfolger Ferdinand I.⁷⁵ als Vorlage für insgesamt 47 weitere, während seiner Regierungszeit erlassene Waldordnungen für die Grafschaft Tirol. Zwischen 1490 und 1685 wurden unter den verschiedenen Landesfürsten 100 Waldordnungen erlassen und das Holzwesen damit entscheidend reguliert.⁷⁶ Verglichen mit anderen Herrschaftsgebieten der Habsburger (z. B. den österreichischen Vorlanden⁷⁷) vollzog sich der Wandel des Rohstoffes Holz vom Gemeingut zur stark regulierten Ressource dabei relativ widerstandslos. Die Verschmelzung der landesfürstlichen und königlichen Instanz unter Maximilian I., die auch unter Ferdinand I. de facto weiter bestand, ermöglichte eine Ausdehnung des Verfügungsanspruches über die Wälder Altiords, der auch in der bereits erwähnten Holz- und Waldordnung für Tirol von 1541 entsprechend formuliert wurde:

⁷⁴ Maier, Maximilians Ordnung, 75–77.

⁷⁵ Die Herrschaft Karls V. über Tirol 1519–1521 wurde hier insofern ausgeklammert, als dass dieser auf dem Gebiet der Normierung der Waldnutzung keine entscheidenden Schritte setzen konnte.

⁷⁶ Neuhauser/Pamer/Maier/Torggler, Bergbau, 297; Pamer/Maier/Neuhauser, Ein Überblick, 284–285.

⁷⁷ Siehe dazu ausführlich Kapitel IV in: Angelika Westermann, Die vorderösterreichischen Montanregionen in der Frühen Neuzeit (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beiheft 202), Stuttgart 2009.

„So sein alle wäld, hölzer, wasser, päch, kaine ausgeschlossen, in diesem unserem ganzen lande der fürstlichen Grafschaft Tirol als regierenden Herrn und Landesfürsten von landesfürstlicher obrigkeit und macht unser aigen.“⁷⁸

Ein Wesenszug dieser ersten Gesetze zur Waldnutzung ist wenig überraschend die Deckung des Holzbedarfs des Montanwesens, was auch in den meisten Waldordnungen gleich zu Beginn klar zum Ausdruck gebracht wird.⁷⁹ Die zur Verfügung stehenden Waldressourcen sollten so effektiv wie möglich genutzt werden. Dies äußert sich in erster Linie darin, bei Walddarbeiten einen rigorosen Kahlschlag „vom unndristen zum öbristen, vom hindristen zum vördristen“ vorzunehmen, „die Stäm aufs nidrist zum Poden“ abzuholzen und „weder Gipfl noch Windtwurff im Asstach ligen [zu] lassen, sonnder alles vleissig zu Nuz her[zu]arbeiten“.⁸⁰ Dass ein solches Vorgehen, bei dem ganze Bergflanken systematisch vom Talboden bis zu den Gipfeln entblößt wurden, negative und mitunter gefährliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben konnten, war den Zeitgenossen durchaus bewusst. Trotzdem beinhalteten Waldordnungen und andere Gesetze zur Holznutzung nur vereinzelt Vorschriften für Schutzmaßnahmen vor Naturgefahren. Ein Beispiel findet sich in der Waldordnung für den Südtiroler Schneeberg aus dem Jahr 1545:

„Und soverr sy [Holzmeister und Gehilfen] befinden, das den underthanen an iren heusern und städln nach der verhackhung des waldts durch die schneelänen [Lawinen] erst ainicher verderblicher schaden beschehen möchte, soll derselbig wald unverhackt bleiben.“⁸¹

Eine Änderung der Schlägerungsmethodik im Tiroler Raum ist den Waldordnungen der frühen Neuzeit hingegen nicht zu entnehmen. Auch eine aktive Wiederaufforstung der geschlägerten Bestände lässt sich in den Quellen nicht erkennen. Zwar wird in fast allen bekannten Waldordnungen die allgemeine Schonung des Jungholzes vorgeschrieben, man beschränkte sich dabei aber hauptsächlich darauf, den Eintrieb von Weidevieh, insbesondere Ziegen, in die Schlägerungsflächen (*Mais*) und die Errichtung von Zäunen aus jungen, biegsamen Ästen zu verbieten. Ansonsten vertraute man in Sachen Holznachwuchs lange Zeit auf den natürlichen Samenflug der Bäume und ließ zu diesem Zweck vereinzelt Samenbäume (*Schärpam* oder *Heyer*) in den Maisen stehen.⁸² Dass diese Methode in Folge des intensiven Raubbaus an den Wäldern gegen Ende des 16. Jahrhunderts an ihre Grenzen stieß, bemerkten die Pfannhausbeamten in einem 1593 verfassten Bericht an die Kammer über die Auswirkungen des Montanwesens auf die Waldbestände in Nordtirol:

78 Zitiert nach: Oberrauch, Tirols Wald, 109.

79 Vgl. etwa die Waldordnung für Schwaz von 1559: TLA, Hs. 832, S. 609–610.

80 Vgl. die Waldordnung für Kitzbühel von 1554: TLA, KKB Entbieten und Bevelch 1554, fol. 434r–442v, hier 435r.

81 TLA, Hs. 3945 (unfoliiert); Die Waldordnung von Taufers aus dem Jahr 1521 enthält einen ähnlich lautenden Artikel, vgl. TLA, KKB Entbieten und Bevelch 1521, fol. 489v.

82 Siehe dazu exemplarisch die Auswertung der Waldordnung von Kitzbühel 1554: Maier, Maximilians Ordnung, 131–145. Allgemein dazu: Oberrauch, Tirols Wald.

„Unnd ist wol in acht ze nemben, weill man sicht und befindet, das sich die jhenigen maissen, so schon vor 50 jarn oder mehr verhackht, so gar schlechtlichen ansezen oder zur widererwachssung thuen begeben, dessen villeücht die khalten unfruchtparen jarn [...], [und] die grossen schnee [...], [mitverantwortlich sind].“⁸³

Das Bewusstsein allein zog jedoch keine umfangreichen Aufforstungsmaßnahmen in den Wäldern Tirols nach sich. Die erste nachweisbare künstliche Aufzucht von Bäumen fällt zwar in die Jahre 1614/15, betrifft allerdings ausschließlich Eichen, die versuchsweise im Innsbrucker Hofgarten angepflanzt wurden. Daraus lässt sich in weiterer Folge noch nicht auf aktive Wiederaufforstung in den Tiroler Wäldern schließen.⁸⁴

Territoriale Waldstreitigkeiten am Beispiel Tirol/Salzburg

Der Grenzverlauf zwischen Tirol und Salzburg war in der Vergangenheit weitaus disparater und komplexer als zwischen den heutigen beiden Bundesländern. Bis zur Eingliederung des Erzbistums in den Habsburger Länderverbund im Zuge der Friedensverhandlungen auf dem Wiener Kongress (1814/15) und der dabei erfolgten territorialen Bereinigungen des Grenzverlaufs (zugunsten Tirols) gehörten rund vier Fünftel des Zillertals sowie die Pflegschaften Itter (Brixental/Kitzbühel), Windisch-Matrei und Lengberg (Osttirol) zu Salzburg.⁸⁵ Besonders im seit dem Frühmittelalter bayerischen Zillertal vermehrte sich der Salzburger Besitz im Lauf der Jahrhunder te kontinuierlich, sodass im ausgehenden 15. Jahrhundert mit Ausnahme der Ortschaften Ried und Uderns (Gericht Rottenburg), der Hofmark Stumm und dem hintersten Teil des Tuxertales (Gericht Steinach im Wipptal) das ganze Zillertal sowie die Burg Kropfsberg am Eingang desselben unter der Kontrolle des Erzbischofs standen.⁸⁶ Nach der Abtretung der Gerichte Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel an Tirol im Zuge des Landshuter Erbfolgekriegs 1504/6 schieden die bayerischen Herzöge als Territorialherren im Ziller- und Tiroler Unterland aus.⁸⁷ In der Folge kam es zwischen den beiden verbliebenen Parteien Tirol und Salzburg zu einer Intensivie-

83 TLA, Salinenamtsbücher, Gruppe 3 Berichte, 1593/94, fol. 268v–271v. Zitiert nach: Tschan, Verwaltungsorganisation, Quellenanhang, 8.

84 Vgl. Maier/Neuhäuser, Die Höltzungen.

85 Zur Geschichte dieser Gebiete siehe ausführlich die Beiträge von Josef Riedmann und Fritz Koller: Josef Riedmann, Salzburg im Zillertal, in: Fritz Koller/Erich Marx/Franz Wieser (Hg.), Das größere Salzburg. Salzburg jenseits der heutigen Landesgrenzen, Salzburg 2018, 171–184; Josef Riedmann, Das Salzburger Pflegericht Itter-Hopfgarten im Brixental, in: Koller/Marx/Wieser, Das größere Salzburg, 185–192; Fritz Koller, Salzburgs Süden: Windisch Matrei, in: Koller/Marx/Wieser, Das größere Salzburg, 193–204.

86 Hiervon ausgenommen war allerdings, zum Leidwesen Salzburgs, die Blutgerichtsbarkeit, die lange Zeit nur in Rattenberg ausgeübt werden durfte. Vgl. Riedmann, Salzburg im Zillertal, in: Koller/Marx/Wieser, Das größere Salzburg, 171–183, hier 171.

87 Siehe dazu ausführlich: Christoph Haidacher (Hg.), Von Wittelsbach zu Habsburg. Maximilian I. und der Übergang der Gerichte Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel von Bayern an Tirol 1504–2004. Akten des Symposiums des Tiroler Landesarchivs Innsbruck, 15.–16. Oktober 2004 (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 12), Innsbruck 2005.

rung der seit dem 14. Jahrhundert immer wieder aufflammenden Streitfragen. Diese drehten sich zu einem großen Teil um Gerichtszwänge, Grenzziehungen und nicht zuletzt um den im Spätmittelalter aufblühenden Bergbau in der Region. Hauptresultate daraus sind eine 1534 erlassene, gemeinsame Waldordnung für das Zillertal,⁸⁸ ein allgemeiner Vertrag über die gegenseitigen Pflichten und Rechte von 1533⁸⁹ sowie eine 1537 aufgesetzte Bergordnung.⁹⁰ In Bezug auf den Bergwerksbetrieb einigte man sich auf die einvernehmliche Ernennung der Bergrichter für das Zillertal und die Teilung der Erträge und Kosten aller Reviere in der Region. Dieselbe Regelung traf man 1533 auch für das Gericht Windisch-Matrei. Darüber hinaus klärte man noch einige Grenz- und Waldnutzungsfragen in der Herrschaft Kitzbühel.⁹¹

Hatten sich Tirol und Salzburg somit den Bergbau im Zillertal *de facto* je zur Hälfte geteilt, so legte Artikel drei des Vertrags von 1533 für die Wälder ein anderes Verhältnis fest: Zwei Drittel der Wälder sollten demnach unter der direkten Kontrolle des Tiroler Landesfürsten stehen und nur ein Drittel dem Salzburger Erzbischof verbleiben. Explizit umfasste dieses Drittel die Wälder in der Hollenz (Zillergrund), Stillup, in Langau, im Tuxertal sowie den Pfister-, Hartberger und Unterberger Wald.⁹² Ein Vertrag von 1525 sah außerdem die Besichtigung aller Wälder im Zillertal durch Beamte vor.⁹³ Darüber hinaus wurde vereinbart, dass Landesfürst Erzherzog Ferdinand I. im Bedarfsfall und gegen die Entrichtung eines angemessenen Stockgeldes auch auf das bei der Herrschaft Salzburg verbliebene Drittel der Wälder zugreifen konnte.⁹⁴

Das Erzbistum mag hier auf den ersten Blick wie der klare Verlierer der Vereinbarung wirken. Fakt ist jedoch, dass die Wälder im Zillertal für die salzburgische Montanindustrie⁹⁵ schlachtweg unerreichbar waren, während sie für die landesfürstliche Schmelzhütte in Brixlegg geradezu ideal lagen. Das unterstreicht auch ein Waldwechselvertrag aus dem Jahr 1722, in dem die Salzburger ihre Pinzgauer Wälder unterhalb des Salzachgeiers und aus dem Wildgerlostal gegen Tiroler Waldbestände an den West- und Osthängen des Pass Thurns tauschten, die für die Schmelzhütte in Mühlbach im Pinzgau nutzbar gemacht werden konnten.⁹⁶

In Anbetracht des hohen Holzverbrauchs der Schmelzhütte Brixlegg⁹⁷ verwundert es nicht, dass man 1559⁹⁸ und 1577⁹⁹ zusätzliche Verträge über die Abholzung des bei Salzburg verbliebenen Drittels der Zillertaler Wälder aushandelte. Insgesamt

⁸⁸ TLA, Hs. 3595.

⁸⁹ TLA, Ältere Grenzakten, 34.1.10a.

⁹⁰ TLA, Ältere Grenzakten, 27.1.15.

⁹¹ Riedmann, Salzburg im Zillertal, 174; Neuhauser/Pamer/Maier/Torggler, Bergbau, 140–141.

⁹² TLA, Ältere Grenzakten, 34.1.10a, S. 3–4.

⁹³ TLA, KKB Tirol, Bd. 1, fol. 51v–55r.

⁹⁴ TLA, Ältere Grenzakten, 34.1.10a, S. 3–4.

⁹⁵ Allen voran die Schmelzhütte in Mühlbach am Hochkönig und die Saline Hallein.

⁹⁶ Vgl. TLA, Montanistika 361, Fasz. 369. Da es in Mühlbach im Pinzgau (zwischen Bramberg und Hollersbach) seit dem 16. Jahrhundert eine Schmelzhütte in unmittelbarer Nähe zum Pass Thurn gab, ist davon auszugehen, dass im Waldwechselvertrag diese und nicht die größere Schmelzhütte in Mühlbach am Hochkönig gemeint war. Danke für diesen Hinweis an Christian Fuchs.

⁹⁷ Siehe dazu den Beitrag von Georg Neuhauser in diesem Band.

⁹⁸ TLA, KKB Tirol, Bd. 7, 519r–521r.

⁹⁹ TLA, KKB Entbieten und Bevelch 1577, fol. 281v–286r.

bescherte dies der Kammer Wälder mit einem Volumen von ca. 1,1 Millionen Festmetern Holz. Die Kosten für die Bringung¹⁰⁰ beliefen sich dabei auf über 60.000 Gulden. Die Stockgelder¹⁰¹, die man dem Erzbischof zusätzlich entrichten musste, fielen demgegenüber mit lediglich 844 Gulden wenig ins Gewicht.¹⁰²

Entlang der Grenzen der Herrschaft Kitzbühel, die wie bereits erwähnt nach ihrem Erwerb 1506 durch Maximilian I. prompt um 40.000 Gulden an den Salzburger Erzbischof verpfändet worden war,¹⁰³ ist Ähnliches zu beobachten. Wie berichtet, regelte der Vertrag von 1533 auch den Grenzverlauf am Pass Thurn (zwischen Jochberg und Mittersill).¹⁰⁴ Der Grenzverlauf war deshalb strittig, weil die beiden bestehenden *Landöffnungen*¹⁰⁵ für Kitzbühel und Mittersill einander widersprachen. Während die Kitzbüheler die Grenze auf der Passhöhe und von dort entlang der nach West und Ost verlaufenden Berggrade beschrieben, beanspruchten die Salzburger eine weiter nördlich liegende Variante entlang der Linie Trattenbach – Großache/Jochberger Ache – Sintersbach. Man begründete dies damit, dass viele der heute noch existierenden Almen sowie dazugehörige Waldnutzungsrechte in den geforderten Gebieten Mittersiller Grundbesitz darstellten.¹⁰⁶ Das allein reichte als Argument aber letztlich nicht aus. 1533 wurde die Grenze in ihrem heute bestehenden Verlauf auf dem Pass Thurn – gemäß der Kitzbüheler Variante – beschlossen. Die Holzbezugsrechte der erwähnten Almen (insgesamt 17) wurden ebenfalls im Vertrag inkludiert.¹⁰⁷

Zur Setzung der Marksteine kam es allerdings erst am 14. März 1541.¹⁰⁸ Hierbei wirkte die Entdeckung reicher Erzlagerstätten am Rerobichl nahe Oberndorf in der Herrschaft Kitzbühel im Jahr zuvor als beschleunigender Faktor.¹⁰⁹ Da nun die Holzversorgung des rasch expandierenden Bergreviers für Kammer und Regierung in Innsbruck oberste Priorität besaß, nahm man nach einer Besichtigung der Holzreserven im Jochberger Wald außerdem eine bereits bewilligte Verleihung

100 Vor Allem für die Errichtung von Stauwerken, sogenannten Klausen.

101 Unter Stockgeld verstand man die Entrichtung einer Gebühr an den Waldeigentümer für die entnommene Holzmenge. Die Höhe dieser Gebühr konnte unabhängig von der Anzahl der geschlagenen Hölzer variieren.

102 Siehe dazu ausführlich: Pamer/Neuhäuser/Maier, Die Trift, 260–261.

103 Otto Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol, Nordtirol I. Hälfte (Archiv für österreichische Geschichte 107), Wien/Leipzig 1923, 72–73. Maximilian I. behielt sich dabei einige wichtige Hoheitsrechte vor, zu denen auch das Bergregal und damit die Verfügbarkeit über die Wälder zählte. Vgl. Manfred Rupert, Zur Geschichte des Berg- und Hüttenwesens in der Herrschaft Kitzbühel bis ins 17. Jahrhundert, Diss. Innsbruck 1985, 32–33.

104 Bereits am 12. Juli hatte man wegen dieser Fragen einige Sonderartikel ausverhandelt, die dann in den Hauptvertrag vom 1. Dezember aufgenommen wurden. Vgl. dazu die Abschriften dieser Sonderartikel in: TLA, Ältere Grenzakten, 17.23.1.1a–d.

105 Gemeint ist hier eine Art Grenzbeschreibung des Gebietes, in dem die verschiedenen Rechte sowie deren Reichweite definiert werden. Vgl. Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung, 76–79; vgl. auch die Definitionen zum Begriff „Öffnung“ im Grimmschen Wörterbuch online, [www.dwds.de/wb/dwb/%C3%96ffnung], sowie im Deutschen Rechtswörterbuch online, [https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=%D6ffnung], eingesehen am 8.9.2023.

106 Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung, 79.

107 Im Vertrag wird die Lage der Grenze am Pass wie folgt beschrieben: „Von abbemelt(em) Alten Thiren [= Thurn] herab zehen schrit weder [= in Richtung] dem klainen abbrochen städelin.“ Vgl. TLA, AG, 34.1.10a, fol. 19r.

108 TLA, Ältere Grenzakten, 17.23.1.3.1–6 (Abschriften des Vertrags).

109 Siehe ausführlich zum dortigen Bergrevier: Neuhäuser/Pamer/Maier/Torggler, Bergbau, 113–133.

zweier Weidegründe im Grenzgebiet wieder zurück. Hatte man die Rodung und Verzäunung einiger Wälder am Pass Thurn zunächst noch begrüßt, da durch sie die Grenze „dest stattlicher erhalten und die Bynsg(auer) [Pinzgauer] dem bluembeunnd holzbesuech [Weidenutzung und Holzschlägerung] aus bemelter herrschaft Kizpühl über die confin [Grenze] nit dermassen wie hievor“¹¹⁰ gebrauchen würden, so änderte die Kammer ihre Meinung mit einem Befehl vom 20. Dezember 1541. Darin hielt sie fest, dass das Anlegen neuer Almflächen sowie deren Umzäunung eine unnötige Holzverschwendung darstelle, in deren Folge „an dem ort kain holz in ewig zeit mer herwider wachsen möchte“¹¹¹. Der Nachdruck zur Absicherung der Holzversorgung des Bergbaus kommt in dem Befehl deutlich zum Ausdruck, indem man festhielt, wenn künftig jemand Holz aus der Region benötige, dürfe er dieses nur auf Auszeigung des Holzmeisters hin entnehmen. Durch diese strengen Reglementierungen sollte eine Verschwendug an Holz vermieden werden. Die Grenze zu Salzburg wiederum musste gut verzäunt werden. Wenn ein Salzburger Untertan diese missachte, sollte er eingesperrt, das zu Unrecht geschlagene Holz konfisziert, sein Vieh verpfändet und er selbst mit einem Bußgeld gestraft werden. Gleichtes galt auch für die Tiroler Untertanen, „damit unnsere welde [Wälder] zu den perckhwerchen gehayt unnd on not nit verwuest oder verhackson [werden]“¹¹². Der Holzversorgung des Montansektors wurden somit auch in diesem Fall alle anderen gesellschaftlichen und kommunalen Bedürfnisse untergeordnet.

Fazit

Bis in das hohe Mittelalter hinein stand vornehmlich die Urbarmachung der Wälder im Zentrum des Interesses, um so nutzbares Weide- und Ackerland zu generieren. Zeitgleich diente der Wald als Versorger der Kommunen und trug damit maßgeblich zur allgemeinen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung von Dörfern und Städten bei. Mit Ausbildung feudaler Elemente der mittelalterlichen Ständegesellschaft änderte sich auch die Nutzung des Waldes. Der zuvor freie Wald wurde zum Forst – zum Wald im Eigentum des Königs. In weiterer Folge erweiterte sich der Begriff zunehmend inhaltlich und wurde zum Bannwald. Ging es vormals noch um die primäre Unterscheidung des Waldes als Eigentum, so kamen nun mit dem Wildbann und dem Bannwald Begriffe auf, die sich vor allem auf die in einem Wald befindlichen beweglichen Ressourcen wie Wild und Holz bezogen.¹¹³

Die diversen Termini technici definierten folglich die Nutzungsrechte und die Eigentumsansprüche am Wald. Die inhaltliche Bedeutung verschob sich jedoch im Laufe der Jahrhunderte wiederholt, wie auch am Beispiel der Hoch- und Schwarzwälder gezeigt wurde. Die Bedeutung der Verfügungsgewalt über die Wälder bzw.

110 TLA, KKB Entbieten und Bevelch 1541, fol. 135v–136r.

111 TLA, KKB Entbieten und Bevelch 1541, fol. 316v–317r.

112 TLA, KKB Entbieten und Bevelch 1541, fol. 317r.

113 Hans Wilhelm Eckardt, Herrschaftliche Jagd, bürgerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien vornehmlich im südwestdeutschen Raum (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 48), Bochum 1976, 27. Siehe auch: Sönke, Der Königsforst, 263.

die Aneignung von Wäldern und Waldregal war zur steten Holzversorgung der Saline Hall ab dem 13. Jahrhundert für die Tiroler Landesfürsten von besonderem Interesse. Die Einnahmen der Saline waren sowohl für die Herrschaft und Politik der Meinhardiner im 13. und 14. Jahrhundert als auch für die ihnen nachfolgenden Habsburger unabdingbar. Beide Herrscherhäuser waren deshalb bestrebt, die für den Betriebsablauf elementar wichtige Holzversorgung sicherzustellen. Das Management der Ressource Holz in Alttirol wurde folglich früh als grundlegendes Instrument der Herrschaftsgestaltung begriffen. Durch die vorgestellten Verwaltungsstrukturen rund um den Salinenbetrieb und das Holzmeisterstatut als ein grundlegendes Gesetzeswerk wurde dieser Administration ein erstes, noch bescheidenes Gerüst verliehen. Die ungleich höheren Erträge aus dem im 15. Jahrhundert stark expandierenden Bergbau auf Silber, Kupfer und Blei im ganzen Land sowie die damit verbundenen Kreditverschreibungen veranlassten die Landesfürsten ab 1500 dazu, die bestehenden Strukturen beträchtlich zu erweitern. Unter der Herrschaft Maximilians I. wurde in Tirol ein effizienter Verwaltungsapparat samt behördlich strukturierter Beamenschaft für die verschiedenen Arten von Wäldern aufgebaut. Zentrales Merkmal desselben war, dass die Kammer umfassende Kompetenzen für alle Fragen der Wälderverwaltung erlangte. Ein Großteil der Wald-Administration sollte künftig durch die Großverbraucher selbst, sprich die Beamten des Pfannhauses in Hall und die Berggerichte, erfolgen. Dieser Umstand führte jedoch trotz verfeinerter Jurisdiktion und erweiterter rechtlicher Möglichkeiten zu einem erheblichen Mehrverbrauch an vorhandenen Ressourcen auf Kosten der allgemeinen Bevölkerung und der Waldlandschaft. Hauptanliegen der aufgesetzten Waldordnungen und -bereitungen war infolgedessen weniger der nachhaltige Umgang mit den natürlichen Ressourcen des Landes als vielmehr die unablässige Bedarfsdeckung des holzintensiven montanen Sektors. In diesem Zusammenhang betonte man von landesfürstlicher Seite die unbedingte Vermeidung jeglicher *Verschwendungen* der als begrenzt angesehenen Ressource Holz durch die Untertanen. Als rechtliche Grundlage wurden zwischen 1490 und 1685 rund einhundert Waldordnungen für Tirol erlassen.¹¹⁴ Zwar begegneten Untertanen und Grundherren diesem massiven Eingriff in bestehende Gewohnheitsrechte durchaus mit Widerstand, doch durch die Verschmelzung der landesfürstlichen und königlichen Instanz in Tirol konnte dieser – verglichen mit anderen Territorien – relativ leicht ausgeschaltet werden.

Große Widerstände begegneten den Tiroler Landesfürsten erst an den Grenzen zu anderen Territorien. Anhand des Zillertals, das sich seit dem Mittelalter zu einem großen Teil im Besitz des Erzbistums Salzburg befand, konnte dargelegt werden, dass man hier nicht um langwierige Verhandlungen über die Verfügungsgewalt der Waldbestände herumkam. Trotz häufiger Unstimmigkeiten zwischen den beiden Parteien kamen diese Verfahren letztlich zu einem pragmatischen Ergebnis, wovon beide Seiten profitierten. Die exakte Grenzziehung am Pass Thurn in ihrem heutigen Verlauf lässt sich auf die Inkammerierung des Waldes zugunsten des in der Region Kitzbühel ab 1540 aufblühenden Bergbaus zurückführen.

114 Neuhäuser/Pamer/Maier/Torggler, Bergbau, 297.

So zeigt sich abschließend, dass der Wald als Ressource über knapp eintausend Jahre Untersuchungszeitraum einen mannigfachen Wandel erfuhr, der geprägt war durch eine zunehmend engmaschige rechtliche Diversifikation.